

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 12.05.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 113. | Berichtigung der Wahlbekanntmachung, zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 10. September 2006;
hier: Muster der Anlage 5 gem. § 30 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung | 209 |
|------|---|-----|

B. Nichtamtlicher Teil

113. Berichtigung der Wahlbekanntmachung, zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 10. September 2006;
hier: Muster der Anlage 5 gem. § 30 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. Seite 91) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. Seite 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. März 2005 (Nds. GVBl. Seite 83), gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 10. September 2006 folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Niedersächsische Landesamt für Statistik mit dem Stichtag 30. Juni 2005 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 79 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung –NLO- in der z.Z. gültigen Fassung).

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt

97.896 Einwohner/innen.

Somit sind nach den Vorschriften des § 3 NKWG i.V.m. § 27 Abs. 1 NLO bei dieser Einwohnerzahl

42 Kreistagsabgeordnete

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 4 NKWG sind bei 42 zu wählenden Kreistagsabgeordneten mindestens vier und höchstens sieben Wahlbereiche zu bilden.

Der Kreistag hat gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 NKWG in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 1 NKWO folgende Wahlbereiche bestimmt:

Wahlbereich I

Stadt Helmstedt

Wahlbereich II

Stadt Schöningen, Samtgemeinde Heeseberg, Gemeinde Büddenstedt

Wahlbereich III

Stadt Königslutter, Gemeinde Lehre

Wahlbereich IV

Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Velpke

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für jeden Wahlbereich gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG
höchstens 14 Bewerber enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG
nur den Namen **einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG **nur** für die Wahl **in einem Wahlbereich**.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muß gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muß gem. § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gem. § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt (UWG)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 bis 28 NKWG und der §§ 29 bis 36 NKWO entsprechen.

Ein Wahlvorschlag muß gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.
Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen;
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (sh II.).

Wahlvorschläge sollen gem. § 30 Abs. 1 NKWO nach dem Muster der beigegeführten Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 24. Juli 2006, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des
Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Daneben können Wahlvorschläge im **Kreishaus 1 der Kreisverwaltung**, Südertor 6 in Helmstedt, **Zimmer 211**, abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden.

Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig** einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Dienstag, dem 12. Juni 2006,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Helmstedt, den 09.05.2006

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

An
die Gemeindevorstandlerin
den Gemeindevorstand
die Kreisvorstandlerin
den Kreisvorstand¹⁾

in

Wahlvorschlag

für die Gemeindevorstand/Kreiswahl²⁾ am 20

in der Gemeinde/Stadt¹⁾, Wahlbereich
im Landkreis (Nummer und Name)

- I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung³⁾, abgekürzt, führen.¹⁾
Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁴⁾, abgekürzt, führen.¹⁾
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag⁵⁾ eingereicht.¹⁾

- II. Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdag, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
usw.				

- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁶⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:¹⁾

- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber und
..... Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt für sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerinnen/Unionsbürger.
- Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber.
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.^{3) 4)}
- Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.^{3) 4)}
- Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde kein Parteiorgan vorhanden ist.^{3) 7)}
- Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Ziffer II unter den lfd. Nrn. aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber.³⁾
- Erklärungen der in Ziffer II unter den lfd. Nrn. aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber, dass sie parteilos sind.³⁾
- Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.⁸⁾
- Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.⁹⁾

- V. Bemerkungen:

....., den 20
(Ort und Datum)

..... (Handschriftliche Unterschrift)¹⁰⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹⁰⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹⁰⁾

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

⁶⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).

⁷⁾ Nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.

⁸⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

⁹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 30 Abs. 8.

¹⁰⁾ Vergleiche § 21 Abs. 1 Satz 4 NKWG und § 30 Abs. 8.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian